



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MÄRZ 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider lassen weder die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen noch die politische Lage einen überwiegend positiven Ausblick auf den Rest des Jahres zu. Steigende Löhne und Energiepreise werden die Wirtschaft bremsen, sodass selbst mögliche Rücknahmen von Corona-Einschränkungen nicht zu einer Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Situation führen werden. Gerade deshalb ist es äußerst wichtig, stets einen kritischen Blick auf die Liste der aktuellen Forderungen zu werfen und möglicherweise gegenwärtig etwas früher zu mahnen, als es noch vor einiger Zeit üblich war. Selbst langjährige und solide Geschäftspartner können gerade jetzt in wirtschaftlich schwierige Situationen kommen. Bei ausbleibenden oder stockenden Zahlungen sollte das offene Gespräch gesucht werden.

In eigener Sache: Ab 1.4.2022 hat die WSR Westmeier & Stolz Steuerberatungsgesellschaft mbH in Neustrelitz kein Postfach mehr. Bitte senden Sie sämtliche Korrespondenz an die Marienstraße 7, 17235 Neustrelitz.

Mindestlohn und Minijobber

Voraussichtlich ab 1.10.2022 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12 € Schon jetzt sollten Sie bei der Einstellung neuer Mitarbeiter mit diesem rechnen. Wird die Grenze für steuer- und sozialversicherungsfreie Minijobs, wie von der Regierung angekündigt, auf 520 € erhöht, beträgt die mögliche Arbeitszeit eines Minijobbers 43 Stunden im Monat. Wir empfehlen Ihnen jedoch, diese Zeitvorgabe nur dann voll auszuschöpfen, wenn Sie tatsächlich sicher sind, diese nicht zu überschreiten. Ansonsten kann es günstiger sein, eine etwas geringere Monatsarbeitszeit zu vereinbaren, damit auch bei einer gelegentlichen Überschreitung die Grenze von 520 € nicht „gerissen“ wird. Aktuell liegt die Grenze bei 450 € pro Monat.

Betriebsveranstaltungen

Die Kosten für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr bleiben bei den Arbeitnehmern lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern die Aufwendungen von **110 €** je teilnehmenden Arbeitnehmer nicht überschreiten. Bei der Ermittlung dieses Betrages sind alle Kosten einzubeziehen, die der Arbeitgeber getragen hat. Dies gilt leider auch dann, wenn bei der Planung sehr genau auf die Grenze geachtet wurde, dann aber Mitarbeiter absagen und der Gastwirt oder Veranstalter dennoch den vollen Betrag in Rechnung stellt. Dann kann evtl. der Betrag von 110 € überschritten werden. In diesem Fall sollte geprüft werden, ob die nicht in Anspruch genommene Leistung gesondert in Rech-

nung gestellt wird (sog. „No-show-Rechnung“). In diesem Fall ist es grundsätzlich möglich, die nicht in Anspruch genommene Leistung aus den Gesamtkosten der Veranstaltung herauszurechnen.

Sonn-, Feiertags- oder Nachtarbeitszuschläge

Wer an Sonntagen, Feiertagen oder nachts arbeiten muss, kann von seinem Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschlag erhalten, der z. B. für die Arbeit in der Nacht 25 % oder am Sonntag 50 % beträgt. In einer jüngst veröffentlichten Entscheidung hat der BFH klargestellt, dass es allein darauf ankommt, dass die Arbeitnehmer zu den genannten Zeiten ihrer arbeitsvertraglichen Anwesenheitspflicht nachkommen. Eine tatsächliche Tätigkeit ist nicht erforderlich. Das oberste deutsche Finanzgericht hat Fußballspielern eine Steuerfreiheit der Sonntagszuschläge auch für die Zeit zugestanden, in der sie bei Auswärtsspielen im Reisebus saßen und keiner Tätigkeit nachgehen mussten.

Unbezahlte Überstunden

Es ist zulässig, wenn arbeitsvertraglich vereinbart wird, dass bis zu 10 Überstunden monatlich mit der Grundvergütung abgegolten sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine solche Klausel transparent im Arbeitsvertrag formuliert ist und somit für den Arbeitnehmer nicht überraschend ist. Es ist lediglich verboten, mehrdeutige und überraschende Klauseln zu verwenden, mit denen der Arbeitnehmer nicht rechnen kann (LAG M-V, Az.: 2 Sa 26/21).

Spekulationssteuer beim Immobilienverkauf

Wer innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb eine Immobilie veräußert, muss einen hierbei entstehenden Gewinn versteuern. Hierbei wird dieser den übrigen Einkünften zugerechnet und mit dem persönlichen Steuersatz der Einkommensteuer unterworfen. Häufig wird übersehen, dass diese

nachteiligen steuerlichen Folgen auch dann eintreten können, wenn ein Anteil an einem Haus veräußert wird, etwa, im Rahmen einer Ehescheidung. Dies gilt z. B., wenn nach einer Trennung ein Ehegatte auszieht und seinen Anteil am Familienwohnheim erst nach mehreren Jahren an seine Ex-Ehefrau veräußert. Da in diesem Fall in den beiden Jahren vor der Veräußerung keine Selbstnutzung mehr stattfand, greift auch die Steuerbefreiung für selbstgenutzte Wohnungen nicht mehr.

Nicht vergessen werden darf beim Verkauf einer Immobilie innerhalb der Familie auch, dass damit beim Erwerber eine neue 10-jährige Spekulationsfrist beginnt. Grundsätzlich kann die entgeltliche Übertragung eines Grundstücks innerhalb der Familie zu steuerlichen Vorteilen führen, wenn beim Veräußerer die Spekulationsfrist abgelaufen ist und der Erwerber durch den Kauf zum aktuellen Verkehrswert zusätzliches Abschreibungsvolumen bei einer vermieteten Immobilie gewinnt. Sollte diese jedoch innerhalb von 10 Jahren erneut veräußert werden, sind erzielte Gewinne zu versteuern.

Fahrzeug im Betriebsvermögen

Werden betriebliche Pkws auch privat genutzt, muss ein Privatanteil versteuert werden. Sofern Sie kein Fahrtenbuch führen, beträgt er immer 1 % des Listenneupreises pro Monat, auch dann, wenn das Fahrzeug gebraucht gekauft wurde. Insbesondere Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, haben daher bei geringen Kfz-Kosten kaum steuerliche Vorteile, wenn das Fahrzeug im Betriebsvermögen ist. Möglicherweise ist es günstiger, die betrieblich gefahrenen Kilometer pauschal mit 0,30 € anzusetzen und auf die Geltendmachung der Kfz-Kosten zu verzichten. Ein weiterer Nachteil kann sich ergeben, wenn der Pkw veräußert wird. In diesem Fall ist der Differenzbetrag zwischen Buchwert und Verkaufserlös steuerpflichtig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Abschreibung auf den Firmenwagen wegen des Ansatzes des Privatanteils steuerlich kaum ausgewirkt hat.

Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Unternehmer, die selbst Umsatzsteuer abführen, können die in den Eingangsrechnungen enthaltene Umsatzsteuer bekanntlich als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Rech-

nung alle erforderlichen Angaben enthält, u. a. die vollständigen Anschriften von Rechnungsempfänger und Rechnungsaussteller sowie dessen Steuernummer. Ferner muss die gelieferte Leistung oder Ware genau bezeichnet sein. In Ausnahmefällen kann z. B. hierzu auf Lieferscheine Bezug genommen werden. In allen anderen Fällen muss aus der Rechnung genau hervorgehen, über welche Lieferung oder Leistung abgerechnet wurde. Das Finanzamt stellt hieran sehr hohe Anforderungen. Daher sollten Sie die Eingangsrechnungen auch unter diesem Gesichtspunkt äußerst kritisch prüfen. Problematisch ist es ebenfalls, wenn nicht der Unternehmer mit Ihnen abrechnet, der die eigentliche Leistung erbracht hat. Auch dies kann für den Vorsteuerabzug schädlich sein. Unerheblich ist es, an wen Sie den Rechnungsbetrag überweisen, weil Ihr Geschäftspartner die Forderung gegen Sie abgetreten oder mit dem Forderungseinzug ein fremdes Unternehmen beauftragt hat. Für den Vorsteuerabzug sollten Sie jedoch über eine Rechnung Ihres Geschäftspartners verfügen.

Gehaltserhöhungen schriftlich vereinbaren

Änderungen in Arbeitsverträgen sollten schriftlich erfolgen. Kommt es zu Streitigkeiten mit dem Arbeitnehmer, ist der Arbeitgeber faktisch immer verpflichtet, alle das Arbeitsverhältnis betreffende Tatsachen und Umstände nachzuweisen. Mündliche Vereinbarungen können dann bestritten werden. Die Empfehlung Gehaltserhöhungen schriftlich zu fixieren gelten auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer, jedoch aus steuerlichen Gründen. Das Finanzamt erkennt Gehaltszahlungen nur dann als Betriebsausgabe an, wenn entsprechende Gesellschafterbeschlüsse und schriftliche Arbeitsverträge vorliegen. Leider lassen sich diese Anforderungen nicht rückwirkend bzw. nachträglich erfüllen.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2022	11.04.2022
Umsatzsteuer	10.03.2022	11.04.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.03.2022	14.04.2022
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.03.2022	11.04.2022
Sozialversicherung	29.03.2022	27.04.2022

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.